

AMTSBLATT

DES EVANGELISCHEN KONSISTORIUMS IN GREIFSWALD



Nr. 4

Greifswald, den 30. April 1966

1966

Inhalt

	Seite		Seite
A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen		E. Weitere Hinweise	40
Nr. 1) Zusätzliche Altersversorgung	39	Nr. 2) Ökumenische Gebetswoche	40
B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen	39	F. Mitteilungen für den kirchl. Dienst	40
C. Personalnachrichten	39	Nr. 3) Buchbesprechung	40
D. Freie Stellen	39	Nr. 4) Der Zweite Weg in das öffentliche Predigtamt	40
		Nr. 5) Mitteilungen des Oekumenischen Amtes Nr. 56	44
		Nr. 6) Mitteilungen des Oekumenischen Amtes Nr. 57	45
		Nr. 7) Pfingstbotschaft 1966	47

A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

Nr. 1) Zusätzliche Altersversorgung

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
B 21704-4/66 den 30. März 1966

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat am 8. 2. 1966 beschlossen, daß mit Wirkung vom 1. 1. 1966 im § 18 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über zusätzliche Altersversorgung vom 7. 8. 1962 (Abl. Greifswald 1963 S. 64) „60%“ durch „70%“ ersetzt wird.

I. A.
Dr. Kayser

B. Hinweise auf staatl. Gesetze und Verordnungen

C. Personalnachrichten

Der Kirchenmusikerin Frau Annemarie Passauer in Kloster, Kirchenkreis Bergen, wurde die Dienstbezeichnung „Kantorin“ verliehen.

In den Ruhestand getreten:

Pfarrer Konrad Kob, Greifswald, St. Marien II, Kirchenkreis Greifswald-Stadt, mit Wirkung vom 1. Januar 1966.

Gestorben:

Am 28. März 1966 im Alter von 70 Jahren Pfarrer i. R. Wilhelm Kropp, bis 1944 Pfarrer in Deutsch-Krone; zuletzt in Sassen, Kirchenkreis Loitz.

D. Freie Stellen

Die Pfarrstelle Altenhagen, Kirchenkreis Altentrepow, wird voraussichtlich zum 1. Juli 1966 frei und ist sofort wieder zu besetzen. Der Pfarrsprengel umfaßt 3 Kirchengemeinden mit rund 2 000 Seelen. 3 Predigtstätten. Dienstwohnung und Gemeindeforum im Pfarrhaus. Nächste Bahnstation Gültz (8 km vom Pfarrort entfernt), Autobusverbindung nach Altentrepow und Demmin 4 mal täglich in beiden Richtungen. Am Ort ist Grundschule bis zur 3. Klasse, Oberschule (10 Klassen) in Tützpatz durch Schülerbus erreichbar. Besetzung erfolgt durch das Evangelische Konsistorium in Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, an das Bewerbungsgesuche zu richten sind.

Die Pfarrstelle Samtens, Kirchenkreis Garz/Rügen, wird zum 1. Juli dieses Jahres frei und ist wieder zu besetzen. Zwei Predigtstätten.

Die Besetzung erfolgt durch Gemeindevwahl. Bewerbungen sind an den Gemeindegemeinderat über das Evangelische Konsistorium, 22 Greifswald, Bahnhofstr. 35/36, zu richten.

Die Pfarrstelle Pinnow, Kirchenkreis Wolgast, ist zum 1. September 1966 wieder zu besetzen. Der Pfarrbezirk Pinnow umfaßt die Kirchengemeinden Pinnow (800 Seelen) und Murchin (300 Seelen). Pfarrhaus mit Pfarrgarten, Oberschule am Ort, Erweiterte Oberschule in Anklam (11 km), Polytechnische Oberschule in Rubkow (4 km), mit Schülerbus zu erreichen. Omnibusverbindung nach Anklam, Bahnstation Anklam.

Besetzung erfolgt durch Kirchengemeinde. Bewerbungen sind über Konsistorium Greifswald an den Gemeindegemeinderat Pinnow zu richten.

E. Weitere Hinweise

Nr. 2) Ökumenische Gebetswoche

Wie in den vergangenen Jahren wird wieder in der Woche des Sonntags Exaudi in Landes- und Freikirchen

die Ökumenische Gebetswoche durchgeführt.

Wir weisen empfehlend darauf hin und werden den Pfarrämtern und kirchlichen Werken eine Handreichung für Gestaltung dieser Gebetswoche zuleiten.

F. Mitteilungen für den kirchlichen Dienst

Nr. 3) Buchbesprechung

Ein neues Zwingli-Bild

Man wird die Feststellung wagen dürfen, daß uns evangelischen Theologen, zumal in Norddeutschland, die Gestalt Huldrych Zwinglis von allen Reformatoren am wenigsten vertraut ist. Die Auswirkungen seines reformatorischen Werkes haben sich ja auch im wesentlichen auf die deutsche Schweiz und Oberdeutschland beschränkt. So ist vielfach bei uns auch heute noch ein gestriges Zwinglibild lebendig, das ihn als das Ergebnis von erasmischem Humanismus und Einflüssen von Luther her wertet und ihn schließlich als den „Heros des protestantischen Liberalismus“ abgestempelt hat. Es ist demgegenüber an der Zeit, endlich Kenntnis zu nehmen von den Bemühungen um die Wiedergewinnung des echten Zwinglibildes, wie sie von Zürich ausgehend, etwa durch die Namen F. Blanke, G.W. Locher, O. Farnner, R. Pfister und J. Schweizer gekennzeichnet sein mögen.

Wem diese Forschungen heute schwer zugänglich sind, der sollte nun zu dem Bd. 1219 der bekannten Sammlung Göschen greifen, in welchem der Berliner Pfarrer Dr. theol. Fritz Schmidt-Clausen unter dem Titel „Zwingli“, teils im Rückgriff auf die Genannten, teils als Ergebnis eigener Forschung, uns das heutige Bild des Reformators gezeichnet hat (Berlin 1965, 119 S.). Nach einer Einführung in den Wandel des Zwinglibildes werden zunächst die Zeitgeschichte, die geistige und kirchliche Umwelt recht anschaulich dargestellt. Wer etwas von der tiefen Verflochtenheit gerade dieses Reformators in das Geschehen seiner Zeit bis hin zu eigener politischer Aktivität weiß, wird besonders auch für diese Abschnitte dankbar sein. Dadurch wird dann vieles im zweiten biographischen Teil um so unmittelbarer verständlich. Von besonderer Bedeutung, ja, Aktualität – darum auch dieser Hinweis auf das Buch – will mir aber der dritte Teil erscheinen, der unter der bezeichnenden Überschrift „Zwingli, der Theologe des Heiligen Geistes“ einen Abriß seiner theologischen Erkenntnisse und der daraus erwachsenen Grundhaltung gibt (S. 82–112).

Hier wird das überkommene Bild von dem „Spiritualisten“ Zwingli abgetragen. Statt dessen wird er uns als der Pneumatologe unter den Reformatoren geschildert. Die Lehre von der Erleuchtung durch den

Heiligen Geist bekommt in seiner Theologie maßgebende Bedeutung und hat ihre Konsequenzen nicht nur für seine Abendmahlslehre, sondern genau so für seine Christologie. Dabei ist für ihn spiritus immer gleich Spiritus sanctus, niemals gleich mens, ja, es geht ihm um die Wesensidentität des Heiligen Geistes mit Gott und, daraus folgend, auch um dessen Ubiquität. Aus diesem Prinzip heraus kommt es auch bei Zwingli durchaus nicht zu einer Verachtung des „Wortes“ als vehiculum spiritus sancti, die man ihm oft zur Last gelegt hat. Auch für ihn vollzieht sich der Umgang zwischen Gott und Mensch durch das Wort, von dem er nicht selten im Sinn einer Art Wesensidentität mit dem Heiligen Geist zu sprechen vermag. Demgemäß kann er freilich dem verbum externum in seiner Isolierung keine Kraft zuerkennen, wenn nicht der Heilige Geist dies Wort zugleich inwendig spricht. Insofern aber bleibt auch bei ihm das „sola scriptura“ in Geltung, ja, wird zum Kriterium echter Kirche, in deren Gottesdienst, Auslegung und Verkündigung des Wortes die Begegnung zwischen Spiritus sanctus und mens humana stattfinden soll. Darum wird alles kirchliche Handeln zu einer einzigen Epiklese, zur Herabrufung des Heiligen Geistes, und deren Ziel ist die „Transsubstantiation der Gläubigen“. Im Bereich solcher Umwandlung kann auch der kirchliche Gottesdienst bei ihm nicht sein Endziel in „liturgisch abgegrenzten Stunden“ haben, sondern will das Volk weiterführen zum Dienst Gottes im weiten Raum der öffentlichen Beziehungen.

Damit seien nur wenige Hinweise gegeben, welche neue Erkenntnisse über Zwingli uns hier vermittelt werden. Wenn der ganze Komplex der Pneumatologie in der evangelischen Theologie verkümmert ist und erst in der Gegenwart uns als Hilfe in einer verfahrenen theologischen Gesamtsituation bewußt zu werden beginnt (vor allem wäre hier Paul Schütz zu nennen), dann könnte wohl Zwingli nicht mehr nur im Gegensatz zu Luther, sondern als ihn ergänzend von uns neu entdeckt werden. Dann würden wir wohl auch begreifen, warum gerade Zwingli zum Liturgiker unter den Reformatoren werden mußte, der da, wo Luther bereinigte, neu geschaffen hat, und wir würden gar den unerläßlichen Ort des Gottesdienstes im Leben der Gemeinde und des Einzelnen in neuer Sicht erfassen. In dieser speziellen Richtung hat uns ja der Verf. bereits 1952 seine liturgiegeschichtliche Untersuchung „Zwingli als Liturgiker“ geschenkt, die wohl selbst für Fachleute eine einzige Überraschung war und 1964 vom Verf. durch die wichtige Studie „Das Prophezeigebet. Ein Blick in Zwinglis liturgische Werkstatt.“ (Zwingliana. Bd. XII. Heft 1, Nr. 1) ergänzt wurde.

Greifswald, den 23. 3. 66

William Nagel

Nr. 4) Der Zweite Weg in das öffentliche Predigtamt

Im folgenden drucken wir mit freundlicher Erlaubnis des Landeskirchenrates Dessau sowie des Verfas-

sers einen Vortrag ab, den der Leiter der Predigerschule Paulinum-Berlin, Pfarrer Dr. Reinhold Pietz, in Dessau gehalten hat. Da er ungekürzt abgedruckt wird, bleiben die gelegentlichen Bezugnahmen auf Anhalt stehen.

Der Zweite Weg in das öffentliche Predigtamt

Seit reichlich fünfzehn Jahren ist in den evangelischen Kirchen in der DDR ein neuer Stand im Entstehen: der Stand des Predigers.

Neu ist nicht der Name: Vom „Prediger“ der landeskirchlichen Gemeinschaften oder der Freikirchen ganz abgesehen war die Anrede des Pfarrers um die Jahrhundertwende in Berlin oder auch in Magdeburg „Herr Prediger“. Auch die Sache, also die Beauftragung von Nichtakademikern mit der Verwaltung von Gemeindepfarrstellen, ist als solche nicht absolut neu; schon zwischen den beiden Weltkriegen hat es sie in Einzelfällen für ehemalige Missionare oder für bewährte Diakone und Gemeinschaftsprediger gegeben. Neu ist aber, daß seit etwa 1950 der „Prediger“ neben dem „Pfarrer“ in der Ausübung des gleichen Amtes der öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung steht, und daß dies ein Ausbildungsberuf ist, bei dem die Zurüstung der der eben erwähnten freikirchlichen oder Gemeinschafts-Prediger ähnelt. Die seminaristische Ausbildung ist nun ein regulärer Weg in den Verkündigungsdienst geworden. Das „Amt eines Predigers“ ist, wie es in der vorläufigen Ordnung der Ev. Kirche der altpreußischen Union von 1950 hieß (§ 1) ein „ordentliches Amt der Kirche“.

Zur Schaffung dieses neuen Standes hat die Not geführt, der Mangel an akademisch gebildeten Pastoren, die Verwaisung vieler Gemeinden, aber doch nicht nur die Not, sondern auch ein Reichtum: Das Vorhandensein für den Predigtamt dienlich begabter und befähigter Christen, so wie es jene erste Regelung ihres Dienstes feststellte (§ 1): „Um den Gemeinden das Evangelium auch trotz des gegenwärtigen Mangels an theologischen Kräften mannigfaltig und reichlich darzubieten und um die vorhandenen Gaben zur rechten Auswirkung kommen zu lassen, wird in den östlichen Gliedkirchen der Evangelischen Kirche der APU das Amt eines Predigers . . . geschaffen“. Denn als der Rat dieser Kirche im Mai 1950 auf dem Weg einer Notverordnung die „Vorläufige Ordnung für das Amt des Predigers“ erließ (die Evangelische Landeskirche Anhalts folgte am 8. Januar 1956, sofort aber mit einem Prediger-Gesetz), gab es schon seit mehr als einem Jahr die ersten „Pauliner“ mit einem Zweiten Predigerexamen in den Gemeinden. – Das Paulinum in Berlin hatte am 15. Mai 1946 mit seiner Arbeit begonnen – und bestand auch die Evangelische Predigerschule Wittenberg als eine im Unterschied zum Paulinum rein kirchliche Lehranstalt schon zwei Jahre (gegründet 1948). Ohne bereits klar zu erkennen, an welcher Stelle und unter welchen äußeren Formen sie würden dienen können, hatten sich Männer ihrer Kirche zur Verfügung ge-

stellt, die aus anderen, oft gut bezahlten Berufen kamen, aber in der Not des Krieges oder der Kriegsgefangenschaft zu der Überzeugung gekommen waren, daß die eigentliche Bestimmung ihres Lebens im Dienst am Worte Gottes läge. Mit ihrer rechtlichen Ordnung folgte die Kirche also der lebendigen Entwicklung nach. Daß sie es tat, daß sie sich über verbreitete Vorurteile hinwegsetzte und im Gehorsam gegenüber ihrem Herrn, der schon gehandelt hatte, ein Neues wagte, darf dankbar anerkannt werden.

Das neue Amt wurde zunächst noch deutlich als ein besonderes und als ein dem Pfarramt zudienendes Amt gesehen. § 2 sprach von der „Versehung“ oder „Verwaltung“ von Pfarrstellen; § 3 stellte fest, daß die Kirchenleitung einem Prediger „für die ihm zugewiesene Gemeinde“ auch das Recht zur Verwaltung der Sakramente übertragen „kann“; die Ordination des Predigers sollte nach § 10 nur eine solche „pro loco“ sein, und die Einberufung zur Ausbildung sollte nach § 4 „nur in einem Umfang“ erfolgen, „der dem ungefähren Bedarf entspricht“.

Sehr schnell aber zeigte es sich, daß die Vorstellung von einem besonderen Amt angesichts der tatsächlichen Gegebenheiten unhaltbar war. So brach sich in der gesetzlichen Neuregelung vom 6. 12. 1957 (Anhalt: 26. 4. 1960) eine neue Sicht Bahn: Prediger und Pfarrer haben dasselbe Amt inne, nämlich das öffentliche Predigtamt. Der § 1 im Gesetz sowohl der Evangelischen Kirche der Union als auch Anhalts stellt fest: „Der Prediger ist zu allen pfarramtlichen Diensten einschließlich der Verwaltung der Sakramente . . . befugt“. Auch wurde der Geltungsbereich der Ordination nicht mehr eingeschränkt; die Charakterisierung der Ordination als eine solche „pro loco“ ist gefallen.

Zu der Aufhebung vieler Unterschiede in der Rechts-Stellung von Prediger und Pfarrer, die auf der vorangegangenen Stufe ordnenden kirchlichen Handelns aufgerichtet worden waren, hatten gewiß mancherlei Stellungnahmen und Eingaben der Prediger selber beigetragen, mehr aber noch die Beobachtungen und Überlegungen der Kirchenleitungen und Synoden und die Bitten vieler Pfarrer, die sich nicht wohl dabei fühlten, daß sie für einen Dienst rechtlich anders gestellt waren, der die gleichen Tätigkeitsmerkmale aufwies. Sie hatten sich im Umgang mit den Predigern im Pfarrkonvent nicht nur als Gebende, sondern auch als Empfangende erfahren. Nahmen die Prediger-Brüder ihren Rat in allen exegetischen und wissenschaftlich-theologischen Fragen in Anspruch, so ließen sie umgekehrt sich ihrerseits gern von dem früheren Ingenieur oder auch Maurer bei ihren Bauvorhaben beraten, von dem früheren Kaufmann zur Führung ihrer Bücher anleiten und von beiden zu einer bildhaften und schlichten Predigt rufen.

Wenn das aber so ist: Warum wurde dann 1957 bzw. 1960 noch die Unterscheidung in der Dienstbezeichnung (Prediger – Pfarrer) und in der Bezeichnung des Dienstbereichs (Predigerstelle –

Pfarrstelle) festgehalten? Hier sind in den entsprechenden Gesetzestexten deutlich *zwei Linien* festzustellen: Einerseits stellt es sich so dar, daß die Unterscheidung nur der Kennzeichnung des anderen Weges in das gleiche Amt dient. Diese Sicht ergibt sich vor allem aus der Präambel: „Das öffentliche Predigtamt in der evangelischen Kirche wurde bisher meist von Pfarrern und seit einiger Zeit auch von Pfarrvikarinnen versehen, die auf Hochschulen theologisch ausgebildet worden sind . . . Da es der Kirche von der Heiligen Schrift her freisteht, Gemeindegliedern mit entsprechenden Gaben auch einen anderen Zugang zum Predigtamt zu eröffnen, wird der . . . Dienst des Predigers nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen geordnet“ (EKU-Fassung, leicht gekürzt).

Andererseits muß man auf Grund einer ganzen Reihe von Einzel-Bestimmungen zu dem Ergebnis kommen, daß durch die eben genannten Unterscheidungen zwei verschiedene Ausprägungen des öffentlichen Predigtamtes markiert werden sollen.

§ 1 der EKU-Fassung (gilt nicht für Anhalt!) enthält die nicht ganz eindeutige Einschränkung, daß der Prediger zu allen pfarramtlichen Diensten „im Rahmen des ihm erteilten Auftrages“ befugt ist.

§ 2 spricht von der Berufung in Predigerstellen; eine Bewerbung ist, anders als im Pfarrerdienstgesetz der EKU vom 11. 11. 1960 (§ 47) nicht vorgesehen. Die Berufung geschieht (das gilt so wiederum nicht für Anhalt) in besondere „Predigerstellen“, die als solche neu eingerichtet werden oder die „auf Zeit“ in eine Predigerstelle „umgewandelte“ Pfarrstellen sind.

Die Ordination erfolgt nach § 12 nicht durch den Bischof, sondern durch den Superintendenten. § 14 sieht eine besondere und zwar mindere Besoldung vor.

Prediger können nach § 15 „wenn ein besonderer kirchlicher Notstand vorliegt“ durch Konsistorium, Kirchenleitung oder Landeskirchenrat in eine andere Stelle versetzt werden; die Anwendungsfälle dieser Bestimmung sind nicht spezifiziert wie bei der „Versetzung im Interesse des Dienstes“ im Pfarrerdienstgesetz (§ 49); auch ist sie nicht in gleicher Weise gegen schnelle Entscheidungen der kirchlichen Behörde abgesichert.

Ein letzter Unterschied, der einem noch auffallen kann, besteht darin, daß die „*licentia concionandi*“ dem Prediger nicht schon wie dem zukünftigen Pfarrer nach dem 1., sondern erst nach dem 2. Examen erteilt wird; diese Bestimmung erklärt sich aber aus dem besonderen Ausbildungsgang der Wittenberg/Erfurter Predigerschule, die das 1. Examen schon nach 1^{1/2}jähriger theoretischer Ausbildung, vor einem Zwischenpraktikum, ablegen läßt. —

Ist die zweite Linie (Zwei Ausprägungen des gleichen Amtes) zur Not noch mit der ersten (Zwei Wege in das gleiche Amt)

zu verbinden, nämlich durch die Überlegung, daß sich aus dem anderen Ausbildungsweg eine andersartige Befähigung ergibt, die auch eine andere rechtliche Behandlung des Amtsträgers rechtfertigt, so wird die Vorstellung von den zwei Wegen in das eine öffentliche Predigtamt im Gesetz, mehr noch in der Praxis, von einer 3. Linie glatt durchkreuzt, die nun doch wieder auf ein anderes, niederes Amt führt. § 16 in der anhaltischen Fassung sieht vor, daß sich Prediger „zum zweiten theologischen Examen melden“ können, um danach die „Anstellungsfähigkeit als Pfarrer“ zu erlangen. Verwandt ist die Regelung in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen. Dort gibt es seit dem 8. April 1963 eine Verordnung über die Weiterbildung der Pfarrvikare“, wie die Prediger in Thüringen heißen, die einen dreijährigen Ausbildungsgang für befähigte Pfarrvikare vorsieht, der mit Teilprüfungen für das 2. Examen verbunden ist und nach dessen Abschluß (§ 1) „der Pfarrvikar zum Pfarrer ernannt“, und „damit den auf einer Universität oder Kirchlichen Hochschule ausgebildeten Pfarrern gleichgestellt“ wird.

Auch in den älteren Gliedkirchen der EKU wird in der Praxis entsprechend der anhaltischen gesetzlichen Regelung verfahren; es ist festzustellen, daß eine Reihe von Predigern selber der optischen Abwertung ihres Standes Vorschub leistet, indem sie (aus ganz unterschiedlichen Gründen) um die Zulassung zum 2. theologischen Examen nachsucht.

Wie soll man die hier aufgezählten Spannungen, ja Widersprüche beurteilen, die der Prediger in der Schätzung seines Amtes feststellen und durchstehen muß, an denen er aber (wie wir zuletzt sahen) auch selber nicht ganz unbeteiligt ist?

Drei Betrachtungsweisen herrschen vor.

1. Es handelt sich dabei um eine ausgesprochene Übergangerscheinung; die völlige Beseitigung aller Unterschiede zwischen dem Pfarrerstand und dem Predigerstand muß und wird kommen.

Manches spricht dafür. So schon die rasche Aufeinanderfolge der Ordnungen von 1950 und 1957 (bzw. 1952 und 1960). Mehr noch die Tatsache, daß die Entwicklung in einer ganzen Reihe von Punkten auch über diese jüngste gesetzliche Regelung schon wieder hinausgegangen ist: *Praktisch* bewerben sich Prediger *auch* Predigerstellen werden in bestimmten Fällen auch schon in Stadtgemeinden eingerichtet. In der Kirchenprovinz Sachsen, auch im Konsistorialbezirk Görlitz, ordiniert der *Bischof* die Prediger, in Brandenburg sind es neuerdings die Generalsuperintendenten.

Die neue Predigerbesoldungsordnung gleicht die Gehälter weitgehend denen des Pfarrers an.

Auch in der *Ausbildung* der Prediger, in der Gestaltung ihres Praktikums und ihrer späteren Weiterbildung im Amt ist alles noch im Bewe-

gung, wie das bei einem so jungen Stand ja auch kaum anders sein kann.

2. Aus reinen Nützlichkeits erwägungen, die auch von den Predigern bejaht werden können, empfiehlt es sich, bis auf weiteres an einigen der vorhandenen Unterschiede in der Rechtsstellung festzuhalten, ohne daß man deswegen einen echten, wesentlichen Unterschied zwischen dem Amt des Pfarrers und Predigers zuzugeben braucht.

Die etwas höhere *Besoldung* mag bleiben, damit (bei der natürlichen Trägheit des Fleisches!) ein Anreiz zum wissenschaftlichen Studium mit seiner längeren Dauer gegeben wird (Nach der Präambel zum EKV-Gesetz, ähnlich zum anhaltischen Gesetz, soll das akademische Studium ja „auch in Zukunft die Regel bleiben“).

Daß man Pfarrstellen nur „auf Zeit“ in Predigerstellen umwandelt, kann trotz der darin liegenden gewissen Herabsetzung (die den Gemeinden oft zu schaffen macht!) damit gerechtfertigt werden, daß die Zahlung der Staatszuschüsse an die Kirchen in manchen Fällen an der Besetzung der Stellen mit Akademikern hängt. Das 2. *theologische Examen* kann von Predigern gefordert werden, denen die Kirche ein leitendes Amt oder eine Sonderaufgabe übertragen möchte. Natürlich muß der Superintendent, der unter anderem auch für die wissenschaftliche Weiterbildung seiner Pfarrer verantwortlich ist, z. B. Hebräisch können; so mag die Zerstörung der Optik (zwei Wege in das gleiche Amt) durch solche Fälle getragen werden.

3. Der akademisch zugerüstete Theologe hat zwar kein „höheres“ Amt, aber doch einen anderen und größeren „Verantwortungsbereich“, in dem er das eine Amt ausübt. Er führt nicht nur das Gespräch mit der Gemeinde und mit der Welt, sondern auch das Gespräch mit der Wissenschaft. Er hat zusätzlich einen Forschungsauftrag und im Konvent der Brüder einen Lehrauftrag. Auch ist er dafür verantwortlich, daß das apologetisch-missionarische Gespräch mit den Intellektuellen unserer Zeit auf einem hohen geistigen Niveau geführt wird. So werden Unterschiede in der Rechtsstellung bleiben, und sie sind auch sachlich berechtigt. —

Welche der drei Betrachtungsweisen wird den beobachteten Spannungen gerecht? (1. Sie stellen eine rasch zu beseitigende Übergangserscheinung dar. 2. Sie sind belanglos und aus praktischen Gründen mit Humor zu tragen. 3. Sie entsprechen einer trotz der gleichen Funktionen bleibenden andersartigen Struktur des Prediger- und des Pfarramtes)?

Es macht unseres Erachtens die besondere Problematik der Frage aus, daß man sich zwischen ihnen nicht einfach entscheiden kann. Einige Unterscheidungen müssen noch fallen; (so sollte die Evangelische Landeskirche Anhalts eine dem Ge-

setz der Evangelischen Kirche der Union (dort § 12, 3) entsprechende Bestimmungen treffen, daß in der Anrede des Dieners am Wort zwischen dem akademisch und dem seminaristisch Zugerüsteten nicht unterschieden wird.) Andere Rechtsungleichheiten sollte der Prediger aus gesamtkirchlicher Verantwortung für die Dauer der gegenwärtigen Situation bejahen. Einige sind vielleicht doch auch in der Sache begründet und hätten also weiterhin ihre Berechtigung.

Aber für den Prediger selbst wird noch ein vierter Gesichtspunkt hinzukommen, eigentlich ein Doppelgesichtspunkt.

- a) Die andersartige Regelung seines Dienstes ist in einigen Punkten die gesündere, biblisch richtige, und sollte darum von ihm bewußt festgehalten werden, bis der Pfarrerstand einmal selber die Angleichung seines Rechtes an das der Prediger verlangt. Hier denken wir vor allem an die Ordnung der Berufung und Versetzung, die dem Grundsatz entspricht, daß ein Diener Jesu Christi sich senden läßt. Bischof D. Krummacher schrieb 1956 in den „Zeichen der Zeit“ (S. 262) in einem Bericht „Zehn Jahre Predigerschule Paulinum“: „Die ganze Ausbildung ist darauf ausgerichtet, nicht Menschen für einen gesicherten bürgerlichen Beruf, sondern für einen missionarischen Dienst in Kirche und Gemeinschaft auszubilden.“ Sollte es nicht auch in Zukunft und ganz allgemein gelten: Der Predigerstand ist nicht auf einen gesicherten bürgerlichen Beruf, sondern auf einen missionarischen Dienst aus — ohne daß wir deshalb zu Schwärmern werden und vergessen, daß Prediger für sich und die ihnen auch eine Existenzgrundlage brauchen —?

- b) Eine schematische Gleichstellung sollte noch aus einem anderen Grunde nicht angestrebt werden. Jahrhundertlang war das hauptberuflich und auf Grund eines akademischen Studiums ausgeübte Pfarramt die einzige Ausprägung des „Amtes, das die Versöhnung predigt“ (2. Kor. 5, 18). Gegenüber dem Reichtum an Ämtern und Diensten in der Urgemeinde, aber auch in der Reformation, stellte dies Monopol des Pfarrerstandes eine schwere Verkümmern dar. Die Quittung darauf haben wir in unlebendigen Gemeinden, die sich kaum zu Diensten rufen ließen, empfangen. Heute regt sich Neues. Der biblisch und theologisch gegründete ordinierte Arbeiter-Pastor kommt in den Blick, der Arzt oder Jurist oder auch Facharbeiter, der zugleich mit ganzer Liebe im missionarischen Einsatz und in der Betreuung seiner Gemeinde mit Wort und Sakrament steht. Mannigfache Formen des Dienstes bilden sich heraus — sicher unter Experimenten, die zu einem guten Teil auch zum Scheitern verurteilt sind. Wir täten dem sich regenden Neuen einen schlechten Dienst, wenn wir gewaltsam auf die Angleichung des Predigerstandes als eines solchen neuen Standes, der schon bestimmte Formen angenommen hat, an das traditionelle beamten-

rechtlich verankerte Pfarramt drängen. „Es sind mancherlei Ämter“, schreibt Paulus in 1. Kor. 19, 5 (oder in der Übersetzung der Zürcher Bibel: „Es gibt Verschiedenheiten in der Zuteilung von Diensten“)! Man möchte den Brüdern in dem neu geschaffenen Amt Mut machen, diese biblische Wahrheit nicht zu verwässern, sondern sie mit ihrer Existenz zu bejahen und festzuhalten. Es wird unserer Kirche zum Segen werden, wenn Pfarrer und Prediger auch weiterhin – unison, nicht uniform – einander dienen „als gute Haushalter der mancherlei Gnade Gottes“ (1. Petr. 4, 10) – ein jeder mit der Gabe, die ihm anvertraut ist!

Nr. 5) Mitteilungen des Oekumenischen Amtes Nr. 56

Mitarbeit der Frau in Afrika

Seit im Jahre 1958 vor der ersten Gesamtafrikanischen Kirchenkonferenz eine christliche Frauenkonferenz in Ibadan/Nigerien gehalten wurde (s. Informationsbrief Nr. 27, Dez. 1962), sind die Frauen in den Kirchen Afrikas erstaunlich aktiv geworden. In den jungen Kirchen, die in den letzten Jahren selbständig wurden, kann man eine stärkere Beteiligung der Frauen an Gemeinde- und Synodenleitung feststellen. Afrikanische Frauen übernahmen den Vorsitz in Frauengruppen, den bisher noch eine weiße Mitarbeiterin hatte. Das geht nicht immer reibungslos und ohne Schmerzen, ist aber ein notwendiger Vorgang.

Die neue Situation wird vielleicht am besten gekennzeichnet mit dem Satz, unter dem der Bericht über die zweite afrikanische Frauenkonferenz von Kampala 1963 herausgegeben wurde: „Christliche Frauen in Afrika übernehmen Verantwortung“. Die in dem Bericht gebrauchte englische Wendung „share in responsibility“ bringt das Teilhaben noch besser zum Ausdruck. Diesmal waren 54 Frauen aus allen Teilen Afrikas zusammengekommen, meist verheiratete, zum Teil Mütter großer Familien, einige junge unverheiratete, alle in leitenden Ämtern der kirchlichen Frauenarbeit. Die Beratungen lassen erkennen, daß es nicht mehr um die Stellung der Frau ganz allgemein geht, sondern um die Zusammenarbeit von Männern und Frauen auf allen Gebieten, in Kirche, Familie und Öffentlichkeit. Fragen der Ehe und Familie scheinen im neuen Afrika ganz besonders brennend zu sein, dazu das Problem der Ehegesetzgebung. Bei dem raschen Wandel der gesellschaftlichen Verhältnisse in den jungen selbständigen Staaten ist das nicht verwunderlich. Und da die Frauen besonders davon betroffen sind, ist es verständlich, daß sie sich geradezu leidenschaftlich an den Diskussionen darüber beteiligen.

Vom 17. 2. – 10. 4. 63 wurde in Kitwe in Nordrhodesien, jetzt Zambia, ein Gesamtafrikanisches Seminar abgehalten: „Das christliche Haus und das Leben der christlichen Familie“. Die neue Situation der Selbständigkeit und Freiheit, das Wachwerden eines Nationalismus fordern von den Kirchen Wach-

samkeit und neues Nachdenken in diesen Fragen, weil unter dem Mantel eines berechtigten Nationalgefühls und der Wertschätzung alter Sitten und Gebräuche durchaus die Gefahr besteht, daß ursprünglich Heidnische in die neuen Formen einfließt. In Kitwe wurde von biblisch-theologischer Sicht her die Polygamie für Christen radikal abgelehnt. (In Ghana war z. B. versucht worden, vom Nationalismus her die Polygamie neu zu stützen.)

Die Frauen der Kirchen finden in diesen Fragen kräftige Unterstützung durch die Bewegung der Frauenemanzipation, die von den „Menschenrechten“ her argumentiert.

Im August 1964 trug die Kommission der UNO über „die Stellung der Frauen“ in Lome, Togo. Es ging um die Frage der Polygamie, und die Teilnehmer, Moslems und Christen, waren sich darüber einig, „daß die Polygamie aus der afrikanischen Gesellschaft ausgerottet werden muß“, denn „sie ist unvereinbar mit der Würde einer Frau als Mensch, Ehefrau und Mutter und errichtet eine Schranke für die Entwicklung der Frauen in Afrika“. Eine so hervorragende christliche Frau wie die Bundesrichterin von Ghana, Frau Annie Jiagge, gehört zu dieser Kommission der UNO und hat einen eigenen Beitrag zur Ehegesetzgebung vorgelegt.

Für uns fällt auf, daß man sowohl in den kirchlichen Gremien als auch in denen der UNO im Blick auf die Frauen außerordentlich viel an Bildung und Aufklärung erwartet. In Ländern mit den größten Prozentzahlen an Analphabeten unter den Frauen kann das sicher nicht anders sein. Die Empfehlungen der Frauenberatung von Kampala an die All-Afrikanische Kirchenkonferenz lassen erkennen, wie weit die Frauen ihre Mitverantwortung in Kirche, Familie und Öffentlichkeit verstehen:

„Wir empfehlen:

In Kirchenräten und anderen Komitees sollten die Frauen besser vertreten sein. Diese Frauen sollten nach Fähigkeit und Verdienst gewählt und ihnen volle Gliedschaft zuerkannt werden.

Alle irgendmöglichen Mittel und Wege sollten in Betracht gezogen werden, um Laienfrauen auszubilden, damit sie vollen Anteil an dieser Arbeit nehmen können.

Die Kirchen sollten bereit sein, Frauen mit verschiedenen Gaben und Qualifikationen zu ermutigen, sie als Nachwuchs aufzurufen und auszubilden. Dabei sollten Frauen mit höherer Bildung besondere Beachtung finden, damit die Kirchen die nötigen Kräfte bekommen, um die verschiedenen Aufgaben zu bewältigen. Die finanzielle Versorgung solcher Mitarbeiter und ihr Platz in der Kirche sollten sorgfältig erwogen werden. Diese Empfehlung ist besonders wichtig, weil die afrikanische Führung heute dringend Hilfe von den Kirchen braucht.

Wir bitten, über den Platz der ledigen Personen im Leben der Kirche sorgfältig nachzudenken. Wir glauben, daß die Zeit jetzt reif ist, religiöse Orden, die für Afrika geeignet sind, zu erwägen.

Die All-Afrikanische Kirchenkonferenz sollte sofort und ernsthaft die Frage der Ordination von Frauen für das volle Pfarramt in der Kirche erwägen und sollte ihr Interesse an dieser Frage der Kommission für Glaube und Kirchenverfassung des Ökumenischen Rates der Kirchen kundtun. Wir freuen uns, daß einige Kirchen bereits das volle Pfarramt für Frauen erwägen und daß es ausgebildete Frauen gibt, die dafür in Betracht kommen könnten.

Die Frauen von Theologiestudenten sollten so viel wie möglich am Ausbildungsprogramm ihrer Männer teilhaben. Sie müssen ja im Leben der Gemeinde ihren Teil beitragen und müssen dafür die geeignete Ausbildung erhalten.

Wir empfehlen:

daß Radio, Presse und andere Mittel eingesetzt werden, um den Eltern das Wissen von der psychologischen Entwicklung ihrer Kinder zu geben.

Die Erziehungskommission soll auf jede mögliche Weise die Zusammenarbeit von Eltern und Lehrern fördern, z. B. durch Schaffung von Eltern-Lehrer-Verbänden, durch Studium und Informationen darüber, wie der Riß in der Verständigung zwischen Eltern und Kindern überbrückt werden kann.

Im Blick auf den raschen sozialen Umbruch empfehlen wir:

daß innerhalb der Kirchen, vor allem in den theologischen Ausbildungsstätten, biblische Unterweisung über das Mann-Frau-Verhältnis in Kirche, Familie und Öffentlichkeit gegeben wird. Das würde der Kirche helfen, Aufgaben und Notwendigkeiten gemeinsamer Betätigung zu erkennen und die Bedeutung besonderer Frauenorganisationen als wichtige Werkzeuge zum Aufbau des Leibes Christi anzuerkennen.

Frauenorganisationen in den Kirchen sollen ermutigt werden, vollen Anteil zu nehmen am Aufbau der Kirche und des modernen Staates, in dem sie leben.

Auf allen Ebenen, örtlich, regional und international, sollten Erleichterungen zur Ausbildung von Führungsleuten geschaffen werden, so daß die verschiedenen schlummernden Talente erfolgreich von den planenden und leitenden Behörden der Kirche und Gesellschaft gebraucht werden können, um die oben erwähnten Projekte wirkungsvoll zu betreiben und der Literatur und Presse Material zu beschaffen.

Christliche Frauen sollen ermutigt werden, aktive Glieder weltlicher Bewegungen zu werden, die sozial und politisch fortschrittlich sind und den guten Stand des privaten und öffentlichen Lebens erhalten (z. B. Nationale Frauenräte, Eheberatungsräte u. a.).

Wo gesetzliche und soziale Reformen nötig sind, sollen Christenräte, Kirchen und ihre Frauengruppen ermutigt werden, diese Nöte zu sehen und als Gruppen darauf zu drängen und dafür zu arbeiten, daß etwas unternommen wird.

Die Kirchen sollen Entscheidungen und Vorgehen der UNO und ihrer Abteilungen laufend beobachten, damit sie bei ihren Regierungen entsprechende Anliegen aufgreifen und vorbringen können.

Christliche Männer und Frauen sollten nicht nur ermutigt werden, aktiv in der Politik mitzuarbeiten, sondern sollten vom Gebet und der Anteilnahme ihrer Kirche getragen werden.

Frauenvertretungen aller Kirchen sollten in allen Unternehmungen der Presse, des Radios und Fernsehens einschließlich der Zensurbehörden Sitz und Stimme haben, um sicherzustellen, daß alle Anliegen der Wohlfahrt und Gesellschaft voll und ganz gebracht werden.

In allen Fällen, wo die Kirche daran beteiligt ist, einen Mann für höhere Studien nach Übersee zu schicken, sollte seiner Frau Gelegenheit gegeben werden, ihn zu begleiten. Es sollte ihr dann an dem Platz, wo ihr Mann studiert, Möglichkeit für eine Ausbildung, wie sie sie braucht, gegeben werden."

Ursula Brennecke

Nr. 6) Mitteilungen des Ökumenischen Amtes Nr. 57

Besuch japanischer Christen in China

Die japanische Zeitschrift „Ideale“ bringt einen Artikel über den Besuch japanischer Christen in China im Sommer 1964. Wenn auch der Autor, Kaname Takado, nur subjektive Eindrücke dieser Reise vermittelt, so dürfte der Bericht doch von Interesse sein, weil es sich seit 1957 um den ersten Besuch japanischer Christen in China handelt. Die Besucher sind Vertreter der Japanischen Christlichen Friedenskonferenz. Ihre Namen sind: Kaname Takado (Herausgeber der „Christ Weekly“ und Vorstandsmitglied der Christlichen Literaturkommission des Nationalen Christenrates in Japan), Teruji Hirayama (ein Kyodan-Pastor von der Yamate-Kirche in Tokyo) und Kanta Takagi (Pastor der Kita-Senju-Kirche in Tokyo). Ermöglicht wurde diese Besuchsreise von zwei chinesischen Christen (Rev. Li Chu-wen und Miss Shih) und der Religiösen Friedenskonferenz. Rev. Li, Pastor der Shanghai Community Church, und Miss Shih, Vorstandsmitglied der YWCA, hatten in Japan an den Versammlungen des „Rates gegen A- und H-Bomben“ teilgenommen.

Die Besuchsreise nach China dauerte vier Wochen und führte durch Städte, die gewöhnlich für Auslandsbesucher vorbehalten sind: Kanton, Shanghai, Nanking, Peking und Hangchow. Natürlich wurden Schulen und Krankenhäuser besucht, Fabriken und Handelsunternehmungen, Museen und Opern.

Takados Eindrücke von der Kirche in China, besonders auch von den Gesprächen mit Christen, sagen folgendes aus (verkürzte Wiedergabe):

1. Das Gespräch der chinesischen Christen beschäftigte sich viel mit den Kirchen vor der „Befreiung“, die in ihrem Wesen reaktionär und anti-revolutionär waren. Takado hat das Empfinden,

daß die chinesischen Christen von ihren „Sünden“ gequält werden, die sie zu bekennen genötigt sind. Er vergleicht diese Situation mit der japanischen Kirche in ihrem Versagen, den Imperialismus Japans vor dem Kriege und während der Kriegsjahre zu verdammen, und der Not japanischer Christen, ihre Mitverantwortung für den Krieg zu erkennen.

2. Neben dieser Selbstkritik beeindruckte Takado die ernste Kritik, die an christlichen Missionaren geübt wurde; diese hätten die chinesischen Christen beeinflusst, eine antirevolutionäre Haltung einzunehmen. Er führt Y. T. Wu an, der zugab, daß die Mehrheit westlicher Missionare bewußt „nur für die Ausbreitung des Evangeliums“ gearbeitet hat, im Grunde aber mit dem westlichen Kolonialismus zusammenging. Die üblichen historischen Beispiele von früheren Missionaren wurden gegeben, die für das Ergebnis der „ungerechten Verträge“ Beistand geleistet haben. Erwähnt wurde auch die Ausstellung solchen Materials im Nanking-Seminar, die den Erweis bringt, daß „Christentum als Mittel für geistliche und kulturelle Invasion gebraucht wurde“.
3. Man hat von der Bildung der Drei-Selbst-Bewegung berichtet und von der Herausgabe des „Christian Manifesto“. Dabei wurde erklärt, daß die Opposition gegen letzteres den damals noch anwesenden Missionaren zuzuschreiben wäre. (Übrigens sei Y. T. Wu nun von seinem Posten in der YWCA enthoben worden, wegen seiner Veröffentlichungen in früheren Jahren!) Man sprach von der Entwicklung einer „total unabhängigen Kirche, politisch, wirtschaftlich und geistlich“, trotz vieler Hindernisse, mit Hilfe der Verfassung, die religiösen Glauben gewährleistet, und unter einer Regierung, die Freiheit christlicher Betätigung zuläßt und die „unabhängige, gleiche und gerechte Gesellschaft“ geschaffen hat, was die Kirche nicht erreichen konnte.

Nach dieser Ausführung folgt eine Zusammenfassung von Antworten, die auf Fragen der japanischen Gruppe gegeben wurden. Diese Antworten vertreten offenbar die Meinung mehrerer Christen. Da heißt es:

„Wir haben niemals den christlichen Glauben verleugnet oder zugegeben, daß der Materialismus das Richtige sei. Christentum und Marxismus unterscheiden sich voneinander. Wir glauben nicht, daß Christentum und Marxismus-Leninismus, sich feindlich gegenüberstehen. Wir respektieren den Marxismus-Leninismus deshalb, weil er viel für China getan hat, und wir müssen viel von ihm lernen. Wenn er nicht nach China gekommen wäre, würde China unter imperialistischem Druck stehen und angefüllt sein mit Menschen, die entweder Hungers sterben oder als Arbeitslose, Gangster, Prostituierte und Opiumraucher ihr Leben fristen. Wir Christen haben uns sehr bemüht, diese Menschen liebend zu retten, aber wir konnten es nicht tun, weil wir uns gar nicht um Politik kümmerten. Der Marxismus-Leninismus hat unser Ideal realisiert und unsere Hoffnung konkret ge-

macht. Jetzt müssen wir eins werden und für das chinesische Volk und die Völker der Welt kämpfen.“

Auf die Frage, ob tatsächlich Glaubensfreiheit vorhanden sei, wurde folgende Antwort gegeben:

„Vor der Befreiung haben Christen unverdiente Vorrechte erhalten, und zwar durch den Rückhalt der Imperialisten. Jetzt werden alle Religionen gleich behandelt. Religion und Staat sind ganz und gar getrennt, und unsere kommunistische Regierung denkt nicht daran, sich die Religion zur Erreichung ihres Zieles nutzbar zu machen. Man ist gegenseitig übereingekommen, daß Atheisten nicht in die Kirchen kommen, um ihre atheistischen Vorstellungen zu verbreiten, und daß religiöse Menschen nicht in öffentliche Plätze gehen, um dort ihre Religion auszubreiten. Die Christen gehen frei ihrer kirchlichen Betätigung wie Predigt, Abendmahl, Taufe, Bibelarbeit, Opfersammlung usw. nach. Pastoren führen ihr Amt bei kirchlichen Trauungen und Begräbnissen aus. Sie sind frei, Hausbesuche zu machen. Die Christen werden nicht in der Ausbildung oder im Beruf benachteiligt. Diese Art von Freiheit ist in dieser Gesellschaft, die in der Mehrheit aus Atheisten besteht, garantiert.“

Als Antwort auf die Frage, ob die Mitgliedschaft der Kirche zugenommen hätte, wurde gesagt:

„Die Mitgliedschaft der Kirche ist nicht zurückgegangen. Wohl haben die ‚Reischristen‘ abgenommen, aber Menschen, die ehrlich das Evangelium suchen, kommen in die Kirchen. Vor der Befreiung gab es viele unreine Motive, die junge Menschen in die Kirche führten, etwa nach besserer Arbeit Ausschau zu halten, Englisch lernen, gesellschaftliche Gründe, oder den westlichen Lebensstil lernen.“

Takado fügt hinzu, daß in der Shanghai Community Church in einem Gottesdienst, dem sie beiwohnten, etwa 1000 Menschen waren. Er erwähnt auch zwei andere Kirchen, die an demselben Tag in Shanghai besucht wurden, und daß jeder Gottesdienst „mehrere hundert Teilnehmer hatte“. Es gibt weniger junge Menschen als in den japanischen Kirchen, meint Takado, aber die Zahl scheint nicht besonders klein zu sein im Vergleich zu den Kirchen in Amerika oder in Europa.

Der letzte Teil des Artikels ist der theologischen Haltung der chinesischen Kirche gewidmet. „Wir fanden, daß sie noch stark das System der früheren denominationellen Position beibehalten und nicht die Notwendigkeit sehen, einen neuen oder besonderen theologischen Standpunkt für die Gegenwart zu bilden.“ Bischof K. H. Ting, der Präsident des Theologischen Seminars in Nanking, habe versucht, „bei verschiedenen Anlässen den theologischen Standpunkt der chinesischen Kirche zu erklären“. „Aber“, so sagt Takado, „wir konnten seine Erklärung nicht als eine einzigartige und systematisch theologische Stellungnahme ansehen.“ Dann folgt ein Auszug aus Bischof Tings Erklärung:

„Zur Frage der Beziehung von Gnade und Natur einschließlich der Frage, wie die Welt, die Gesellschaft, der Staat und die Geschichte anzusehen sind,

ist meine persönliche Meinung, daß die natürliche Theologie die Gnade durch Überbetonung der Natur ignorierte. Die Barthsche Theologie ignoriert beinahe die Natur, indem sie der Gnade eine zu hohe Stellung einräumt. Wir glauben, daß Gnade nicht die Natur überschattet, sondern sie erhebt. Gnade und Offenbarung sind die höchsten und vollkommensten Formen von Natur und Vernunft. Wenn man nämlich an Gnade denkt, hat man die höchste Spitze der Natur erreicht. Darum ist die Natur ein Ausgangspunkt, um die Gnade zu verstehen. Diese Konzeption wirft, glaube ich, ein neues Licht auf die Frage der Beziehungen von Kirche und Welt."

Takado meint, daß, wenn ein Strukturwandel in der Politik vollzogen wurde, sich auch ein Wandel in der Theologie vollziehen muß. Mit dem Wandel in der Theologie besteht für die Kirche auch die Möglichkeit, ihre Struktur und Zielsetzung zu verändern. In einem abschließenden Wort gibt Takado der Hoffnung Ausdruck, daß in der gegenwärtigen verwirren Situation durch künftige engere Beziehungen mit der chinesischen Kirche die Lage dieser Kirche für die Erneuerung der japanischen Kirchen und für die „Bildung einer neuen Kirche in der neuen sozialistischen Gesellschaft“ hilfreich sein kann. In der Teilhabe gemeinsamer Interessen mag eine einzigartige asiatische Theologie durch unser eigenes Verständnis der Bibel gebildet werden.

Soweit der Auszug des Berichtes aus der japanischen Zeitschrift. Möge er dazu beitragen, die isolierten Christen im Reich der Mitte nicht zu vergessen. Walter Freytag würde mahnen: „Gedenken wir ihrer in treuer Fürbitte, oder lassen wir sie mehr oder weniger allein?"

Gerda Buege

Nr. 7) Pfingstbotschaft 1966

Evangelisches Konsistorium Greifswald,
A 10103 - 5/66 den 28. April 1966

Im folgenden geben wir die Pfingstbotschaft 1966 der Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen bekannt und bitten, sie abzukündigen oder in der Predigt zu verwenden und sie in den Gemeindegemeinschaften zu besprechen.

Im Auftrage:

F a i ß t

PFINGSTEN 1966

Die Botschaft der Präsidenten des
Oekumenischen Rates der Kirchen

„Der Heilige Geist - unser Helfer“

Als Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen fällt uns wieder die besondere Aufgabe zu, die Pfingstbotschaft zu verkündigen und insbesondere ihre Zusicherung zu betonen, daß Gott bei uns ist als stets gegenwärtiger Helfer. Den Sinn, der hinter der alten Bezeichnung „Tröster“ liegt, möchten wir gerne wieder erfassen: Der Heilige Geist ist gekommen, kommt noch und wird kommen uns zur Hilfe und Rettung.

Wir erinnern an die Worte, die unser Herr sprach, als er das Kommen des Heiligen Geistes als Gabe Gottes voraussah. In der dunkel gewordenen Welt seiner Zeit, als über seinem eigenen Leben die Schatten länger wurden, sprach er zu seinen Jüngern: „Aber der Tröster, der heilige Geist, welchen mein Vater senden wird in meinem Namen, der wird euch alles lehren und euch erinnern alles des, das ich euch gesagt habe“ (Joh. 14, 26). Pfingsten bestätigt unseren Glauben als geschichtliche Wirklichkeit. Was auch immer Menschen tun oder nicht tun mögen, daran können sie nichts ändern, daß unsere Welt der Schauplatz der großen Erlösungstaten Gottes gewesen ist und daß er im Leben eines Menschen die ganze Fülle seiner Gnade und Herrlichkeit kundgetan hat!

Seitdem Gott in unsere Welt und in unser Leben kam, hat er sie nie mehr verlassen. In unserem gemeinsamen Leben, Zeugnis und Handeln ist Gott unser Helfer, indem sein Heiliger Geist ständig gegenwärtig ist und wirkt. Wenn wir die gemeinsame Berufung überdenken, daß wir für die Einheit der Kirche und der Menschheit, für soziale und wirtschaftliche Gerechtigkeit und für den Frieden der Welt zu wirken haben, und wenn wir die Größe dieser vor uns liegenden Aufgaben ermessen, dann werden wir uns unserer Unzulänglichkeit bewußt. Gerade in solch einem Augenblick hört unser Ohr die Pfingstbotschaft in ihrer ganzen Bedeutung und Klarheit. Wir haben uns diese Aufgabe nicht ausgesucht, wir wurden für sie ausersehen und haben uns ihnen zugewandt, weil Gott uns durch den Heiligen Geist berufen hat, sie anzupacken und weil er in uns durch denselben Geist den Gehorsam als unsere Antwort erweckt hat. Pfingsten, mit seiner Botschaft vom Heiligen Geist, dem Helfer, ruft uns hier und jetzt und auch in der dunkelsten Stunde ein großes „Sursum Corda“ zu: „Erhebt eure Herzen“.

Pfingsten ist nicht nur eine Zusicherung, welche die Vergangenheit und die Gegenwart betrifft; sie gilt auch der Zukunft: „Wenn aber jener, der Geist der Wahrheit, kommen wird . . . wird er euch verkündigen, was zukünftig ist“ (Joh. 16, 13). Um die Wahrheit für die Zukunft, die Zukunft unserer Welt und eines jeden von uns, ist es dem Geist zu tun; und die Kraft, diese Zukunft im Namen Jesu, des Christus, zu meistern, das ist die Gabe eben dieses Geistes und seine Gabe allein.

Wir beten, daß durch die Botschaft des Pfingstfestes, daß Gott unser Helfer ist, den Kirchen und Christen an allen Orten neuer Mut und neues Vertrauen geschenkt werde und sie in ihm die Quelle der einzig beständigen Hoffnung finden.

Die Präsidenten des Oekumenischen Rates der Kirchen:

(Erzbischof) Michael Cantuar - London
(Erzbischof) Iakovos - New York
(Sir) Francis Ibiem - Enugu
(Rektor) David G. Moses - Nagpur
(Kirchenpräsident) Martin Niemöller - Wiesbaden
J. H. Oldham - St. Leonards-on-Sea
Charles Parlin - New York

Herausgegeben vom Evangelischen Konsistorium Greifswald — Chefredakteur: Oberkonsistorialrat Hans
F a i ß t, Greifswald, Kaspar-David-Friedrich-Str. 3. — Erscheint einmal monatlich. — Veröffentlicht unter
der Lizenz-Nr. 242 des Presseamtes beim Ministerpräsidenten der Deutschen Demokratischen Republik —
Druck: Panzig'sche Buchdruckerei Greifswald, Index: 31 015